

Erlass über die Ermächtigung von Polizeidienstkräften zur Erteilung von Verwarnungen gemäß §§ 58, 57 Absatz 2, 56 OWiG

Vom 24. April 2020

InnDS III D 12

Telefon: 90223-2386 oder 902223-0, intern 9223-2386

1. Auf Grund des § 58 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, ermächtige ich im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden beziehungsweise dem zuständigen Bundesministerium folgende Dienstkräfte des Polizeipräsidenten in Berlin zur Erteilung von Verwarnungen mit oder ohne Verwarnungsgeld wegen geringfügiger Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 56, 57 Absatz 2 OWiG:
 - 1.1 Alle auf der Grundlage des Laufbahngesetzes (LfbG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) Angehörigen (ohne Dienstkräfte im Vorbereitungsdienst) des mittleren und gehobenen Dienstes der Schutzpolizei und des gehobenen Dienstes der Kriminalpolizei sowie des Gewerbeaußendienstes einschließlich bei sämtlichen in der A n l a g e aufgeführten nicht verkehrlichen Ordnungswidrigkeiten;
 - 1.2 die Angestellten im Ermittlungsdienst des Dezernates für Umwelt-/Verbraucherschutzdelikte /Gewerbekriminalität des Landeskriminalamts bei den in der A n l a g e unter B.) II., C.) I., C.) II., C.) III., D.) I., D.) II., E.) III., F.), G.) I., H.) II., I.), J.), K.) aufgeführten nicht verkehrlichen Ordnungswidrigkeiten;
 - 1.3 die Polizeiangestellten des Sicherheits- und Ordnungsdienstes (PAngSOD) bei sämtlichen in der A n l a g e aufgeführten nicht verkehrlichen Ordnungswidrigkeiten;
 - 1.4 alle auf der Grundlage des Laufbahngesetzes Angehörigen (ohne Dienstkräfte im Vorbereitungsdienst) des mittleren und gehobenen Dienstes der Schutzpolizei und des gehobenen Dienstes der Kriminalpolizei sowie des Gewerbeaußendienstes einschließlich bei den in der A n l a g e unter H.) II., III. aufgeführten verkehrlichen Ordnungswidrigkeiten außerhalb des Straßenverkehrsgesetzes;
 - 1.5 alle Beamtinnen und Beamten der Abteilung Verkehr mit Ausnahme der Bußgeldstelle bei der Direktion Einsatz/Verkehr des mittleren und gehobenen Dienstes der Schutzpolizei und des gehobenen Dienstes der Kriminalpolizei sowie des einschließlich bei den in der A n l a g e unter H.) I. aufgeführten verkehrlichen Ordnungswidrigkeiten außerhalb des Straßenverkehrsgesetzes.
2. Dabei ist das in dem als A n l a g e zu diesem Erlass beigefügten Katalog der Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung angegebene Verwarnungsgeld zu erheben. Soweit ein Verwarnungsgeld nicht vorgesehen ist, richtet sich die Entscheidung darüber, ob eine Verwarnung zu erteilen sowie ob und in welcher Höhe im Einzelfall ein Verwarnungsgeld zu erheben ist, nach § 56 Absatz 1 OWiG.
3. Die Ermächtigung bezieht sich auf die in der A n l a g e aufgeführten Vorschriften in deren jeweils gültiger Fassung.
4. Die Ermächtigung lässt die Befugnis der Polizeibehörde unberührt, Personen nach § 57 Absatz 1 OWiG zur Erteilung von Verwarnungen und zur Erhebung von Verwarnungsgeldern nach § 56 OWiG zu ermächtigen, soweit die Polizeibehörde selbst zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 OWiG ist.

5. Dieser Erlass tritt am 29. April 2020 in Kraft, er tritt mit Ablauf des 28. April 2025 außer Kraft.
6. Mit Inkrafttreten dieses Erlasses wird der Erlass über die Ermächtigung von Polizeidienstkräften zur Erteilung von Verwarnungen gemäß §§ 58, 57 Absatz 2, 56 OWiG vom 28. September 2017 (ABl. S.4916) außer Kraft gesetzt.

Andreas Geisel
Senator für Inneres und Sport